



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.09.2017

Nr. 9/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	94
Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	94
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	94
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	94

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Bückeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Windmühlenstraße“	94
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2017	95
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	96
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Hespe	96
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Nienstädt	97
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ der Gemeinde Nienstädt	97
Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011	97
Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (<i>Flecken Hagenburg</i>)	98
Bekanntmachung; 1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften; 2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften; 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften (<i>Flecken Hagenburg</i>)	98
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB	99

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord	99
Amtliche Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord	99

Amtliche Bekanntmachung; Niedersächsische Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln	100
Amtliche Bekanntmachung; Zusammentritt der Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38 Hameln/Rinteln	100
Amtliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln	101
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	101
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	106

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Satzung der Stadt Bückeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Windmühlenstraße“
- 2 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ der Gemeinde Nienstädt
- 3 zu: Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011
- 4 zu: Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (*Flecken Hagenburg*)
- 5 zu: Bekanntmachung; 1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften; 2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften; 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften (*Flecken Hagenburg*)
- 6 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landtagswahlkreis 37 – Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 66 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1198 S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 15.10.2017 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Stadthagen, den 12.09.2017

Der Kreiswahlleiter für den
Landtagswahlkreis 37 - Schaumburg
Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Zum **01.10.2017** wurde nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2495)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Name Betriebsanschrift	für den Bezirk
Herr Ralf Sassmann Gipsbrink 2 31552 Rodenberg	505 – Teile der Samtgemeinde Nenndorf (Riepen, Wilhelmsdorf, Hohnhorst), Teile der Samtgemeinde Lindhorst (Lindhorst, Lüdersfeld, Ottensen) und Teile der Stadt Sachsenhagen

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 12.09.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Stüdemann

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Rinteln GmbH hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Heinekamp 3 bis zu 600.000 m³/a beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c sowie Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 13.09.2017
Aktenzeichen: 678100/03

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
In Vertretung
Klaus Heimann

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg

Gemäß § 22 Abs. 10 des Nieders. Landeswahlgesetzes vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.02.2017 (Nds. GVBl. S. 20) und § 32 der Nieders. Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich die Kreiswahlvorschläge, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2017 für die Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg zugelassen hat, unter Angabe der jeweiligen Wahlvorschlagsnummer bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bewerberin:

Colette Christin Thiemann, Diplom-Verwaltungswirtin
geboren 1974 in Norderney, wohnhaft Schaers Grasweg 22, 31515 Wunstorf

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber:

Karsten Becker, Polizeibeamter, MdL
geboren 1958 in Stadthagen, wohnhaft Grundstraße 14, 31655 Stadthagen

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bewerberin:

Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm, Landschaftsplanerin
geboren 1967 in Holzminden, wohnhaft Junkerhof 3, 31542 Bad Nenndorf

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber:

Hendrik Tesche, IT-Unternehmer
geboren 1965 in Köln, wohnhaft Adolf-Holst-Straße 26, 31675 Bückeburg

5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bewerber:

Metin Duygu, Student
geboren 1988 in Viransehir/Türkei, wohnhaft Goethestraße 15, 31655 Stadthagen

Stadthagen, den 19.09.2017

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 37 - Schaumburg
Katharina Augath

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Bückeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Windmühlenstraße“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung und § des 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am **14.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 7,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Windmühlenstraße“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500. Die Karte wird urkundengeheftet diesem Satzungstext beigefügt und ist somit Bestandteil der Satzung.

(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

(2) Aus der Karte ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Die Karte als Anlage und Bestandteil der Satzung kann von jedermann im Stadthaus I (Fachbereich 3 Planen und Bauen) Marktplatz 2-4, 31675 Bückeburg während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 22.09.2017

Brombach
Bürgermeister

Anlage 1

Karte (Maßstab im Original 1:2.500)

Hinweise:

a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist von 10 Jahren festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c. Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen: „ist eine Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

d. Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) regeln.

Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:

- die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken
- die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken

Die Genehmigung ist zu beantragen bei:
Stadt Bückeburg, Fachbereich 3, Planen und Bauen
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg

Der Stadt Bückeburg steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

e. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - von jedermann bei der Stadt Bückeburg, im Stadthaus I (Fachbereich 3 Planen und Bauen), Zimmer 20, Marktplatz 3 während der Sprechzeiten
montags – freitags 08.30 h – 12.00 h
dienstags 14.30 h – 16.00 h
donnerstags 14.30 h – 18.00 h
eingesehen werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.403.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.594.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.391.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.485.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	149.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.540.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.672.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.200,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 750.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 18.04.2017
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 22.08.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2017 bis zum 30.10.2017 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str.4, 31699 Beckedorf im Sekretariat

Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten
Mo + Do. von 15.00 Uhr bis 18.,30 Uhr
Di., Mi., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 06.09.2017
Ort Datum der Ausfertigung

Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11/2016 vom 31.10.2016 auf Seite 129 veröffentlichte Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

- hat im § 2 (Aufnahmegrundsätze), Absatz 1, Satz 1, eine unvollständige Formulierung der Gesetzesgrundlage und lautet:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Kindergarten Alte Schule Niedernwöhren, Integrative Kindertagesstätte Abenteuerland Niedernwöhren, Ev.-Luth. Kindertagesstätte Meerbeck, Ev. Johannis-Kindergarten Nordsehl, Ev. Kindertagesstätte Zwergenburg Lauenhagen, Kindergarten Kuckucksnest Pollhagen und Kindergarten Max und Moritz Wiedensahl) werden nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Niedernwöhren alle nicht schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen".

- wird § 6 (Fälligkeit und Zahlung der Gebühren) Abs. 3 korrigiert, indem die Worte „oder Abmeldung“..... gestrichen werden.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Niedernwöhren, den 25.09.2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Hesse

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 04. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Hesse liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse,

Dorfstraße 25, 31693 Hespe und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31693 Hespe, 19. September 2017

Gemeinde Hespe

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 15. September 2017

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 14. September 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ beschlossen. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die südlich festgesetzte Verkehrsfläche (Parzelle 17/72) an und reduziert die nicht überbaubare Grundstücksfläche um 2 m auf ein Abstandsmaß von 3 m. Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

(Karte ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ nebst Begründung liegt in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Str. 8, Nienstädt öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich gemäß § 215 BauGB werden:

1.) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3.) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Änderungssatzung eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 25. September 2017

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Sandra Wiechmann

Bekanntmachung

Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat in der Sitzung am 13.12.2016 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts die nachstehende 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen.

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft.

Die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz schloss mit folgender Schlussbemerkung:

„Wir haben die aktualisierte erste Eröffnungsbilanz und deren Anhang der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011 (Stand: 31.10.2016) geprüft. Die Eröffnungsbilanz gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde Rodenberg. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung einbezogen wurden das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.“

Die erste Eröffnungsbilanz weist ein negatives Reinvermögen aus. Zum Bilanzstichtag ist eine Überschuldung der Samtgemeinde Rodenberg noch nicht gegeben, da jedoch auf Grund der ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2011 die weitere Entwicklung der Haushaltslage nicht festgestellt ist, sollte die Kommunalaufsicht frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Sachvermögen durch die jährlichen Abschreibungen an Wert vermindert wird, während Zuführung zu den Rückstellungen noch zu erwarten sind.

Der Anhang enthält ausreichend die gesetzlichen geforderten Erläuterungen der wesentlichen Angaben zur ersten Eröffnungsbilanz.

Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.

Nienburg/Weser, den 16.12.2016

Runge Schwill-Rudolph
(Prüfer) (Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes)

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg fasste in der Sitzung am 17.05.2017 den folgenden Beschluss:

Die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011 wird nebst der Anhänge und Anlagen beschlossen.

Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Von der Wertaufgriffsgrenze nach § 60 Abs.2 GemHKVO wird Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € wird verzichtet.
- Auf die Erfassung von abgedruckten beweglichen Vermögensgegenständen wird verzichtet. (§ 60 Abs.3 GemHKVO)
- Auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen wird gem. § 60 Abs.5 GemHKVO verzichtet.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht gem. § 129 Abs.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer Samstags) in der Verwaltung der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Zimmer 203, öffentlich aus.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Rodenberg

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

Rodenberg, den 26.09.2017

Hudalla
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Hagenburg 31558 Hagenburg, den 25.09.2017
Der Gemeindedirektor
Az.: 51.3-04/15.2 We/Bu.

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wedemeier

Flecken Hagenburg 31558 Hagenburg, den 25.09.2017
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.3-04/28.5, 61.3-04/22.7,
61.3-04/32.2 We/Bu.

Bekanntmachung

1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 die oben aufgeführten Bebauungspläne gem. § 10 BauGB als Satzungen beschlossen. Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

(drei Karten sind im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu den Satzungen wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die oben aufgeführten Bebauungspläne nebst Begründungen liegen ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Wedemeier

Gemeinde Wölpinghausen Wölpinghausen, den 22.09.2017
Der Gemeindedirektor
He/de

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen
Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 34 Abs. 4
Nr. 1-3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 08.08.2017 die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung soll eine planungsrechtliche Definition des vorhandenen Innenbereichs erfolgen und darüber hinaus einzelne Außenbereichsflächen, die bereits durch die vorhandene bauliche Nutzung im Planbereich geprägt werden, in den Innenbereich einbezogen werden. Dadurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur gewährleistet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt in der Gemarkung Wölpinghausen, Flur 6 und 7 beidseits der Dorfstraße, im Westen angrenzend an die Schaumburger Landstraße und umfasst eine Fläche von rd. 4,63 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als Anlage 6 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und 2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, sowie im Gemeindebüro, Mee-

resblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hesterberg

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in
den Wahlkreisen 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord**

Gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) habe ich für die Wahlkreise 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord vierundzwanzig Briefwahlvorstände berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, dem 15. Oktober 2017 um 16.30 Uhr in Nienburg, Kreishaus am Schloßplatz, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung dieses Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Nienburg, 5. September 2017

Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise 39 und 40
Kohlmeier

Amtliche Bekanntmachung

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl
am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord zugelassen:

Wahlkreis 39 Nienburg/Schaumburg

Wahlvorschlag Nr. 1 - CDU

Heineking, Karsten

Schornsteinfegermeister, MdL
geboren 1961 in Großenvörde jetzt Warmsen
Wegerden 119

31606 Warmsen

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 2 – SPD

Tonne, Grant Hendrik

Rechtsanwalt, MdL
geboren 1976 in Bad Oeynhausen
Schmiedestraße 9

31633 Leese

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP

Dr. Leweke, Bernd

Dipl.-Geologe
geboren 1946 in Opladen jetzt Leverkusen
Enge Str. 3

31632 Husum

Freie Demokratische Partei

Wahlvorschlag Nr. 5 – DIE LINKE.

Franz, Torben

Auszubildender Sozialassistent
geboren 1994 in Nienburg/Weser
Parkstr. 12 a
31582 Nienburg
DIE LINKE. Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 21 – PIRATEN

Broschei, Martina

Mediatorin
geboren 1965 in Hamburg
Kleine Geest 5
31592 Stolzenau
Piratenpartei Niedersachsen

Wahlkreis 40 Nienburg-Nord

Wahlvorschlag Nr. 1 - CDU

Dr. Schmädke, Frank

Dipl.-Ing. Agrar
geboren 1965 in Nienburg/Weser
Eichenweg 6
31622 Heemsen
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 2 – SPD

Göllner, Bernhard

Bankkaufmann
geboren 1971 in Hoya/Weser
Grummes Ort 1
31609 Balge
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlvorschlag Nr. 3 – GRÜNE

Limburg, Helge

Dipl.-Jurist, MdL
geboren 1982 in Hannover
Steinmetzstr. 16
30163 Hannover
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP

Werner, Heinrich

Oberstudienrat
geboren 1957 in Opladen jetzt Leverkusen
Kräher Weg 32
31582 Nienburg
Freie Demokratische Partei

Wahlvorschlag Nr. 5 – DIE LINKE.

Adam, Danny

arbeitssuchend
geboren 1997 in Hoya/Weser
Hauptstr. 49
27324 Eystrup
DIE LINKE. Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 6 – AfD Niedersachsen

Libbe, Christian

selbständig
geboren 1986 in Bremen
Eitzendorf 80
27318 Hilgermissen
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

Nienburg, 18. September 2017

Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise 39 und 40
Detlev Kohlmeier

Amtliche Bekanntmachung

Niedersächsische Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln

Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln in seiner Sitzung am 15. September 2017 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr.:

1. Brüggemann, Martin; Polizeibeamter; geb. 1983 in Hameln;
Alte Heerstraße 78, 31789 Hameln
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU
2. Adomat, Dirk; Dipl.-Verwaltungswirt (FH); geb. 1960 in Hameln;
Sachsenweg 21, 31840 Hessisch Oldendorf
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
3. Piel, Anja; Industriekauffrau; geb. 1965 in Lübeck;
Helmburgisplatz 4, 31840 Hessisch Oldendorf
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
4. von Alvensleben, Roman; Rechtsanwalt; geb. 1966 Hameln;
Goethestraße 14, 31785 Hameln
Freie Demokratische Partei – FDP
5. Mönkemeyer, Felix; Student; geb. 1997 in Braunschweig;
Auf dem Aake 4, 31840 Hessisch Oldendorf
DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.
6. Schöne, Lutz; Produktionsleiter; geb. 1961 in Hoyerswerda;
Thingplatzweg 13, 31737 Rinteln
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen – AfD Niedersachsen
21. Hartmann, Danny; Technischer Redakteur; geb. 1984 in Ilmenau;
Eichbreite 116, 31785 Hameln
Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN

Hameln, 21. September 2017

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter
Ines Manzau
stellv. Kreiswahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Zusammentritt der Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38 Hameln/Rinteln

Gemäß § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 38 Hameln/Rinteln zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, den 15. Oktober 2017 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, zusammentreten.

Hameln, den 29. September 2017

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter
Schur

Amtliche Bekanntmachung
Landtagswahl am 15. Oktober 2017
Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den
Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln

Am Donnerstag, den 19. Oktober 2017 um 16 Uhr, findet in der Cafeteria des Rathauses der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln die zweite öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses statt, zu der jede Person Zutritt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

Hameln, den 29. September 2017

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter
Schur

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch (nachstehend: Kirchengemeinde) am 14. September 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst:

- a) den Alten Teil: das Flurstück 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin des Flurstücks ist die Kirchengemeinde. Der Alte Teil liegt an der Schachtstraße und umfasst die Fläche bis zum Weg, der quer vor der Friedhofskapelle verläuft. Eine beschränkte Schließung des Alten Teils zum 31.12.1999 wurde seitens des Landkreises Schaumburg mit Bescheid vom 17.07.2017 zum 20.07.2017 wieder aufgehoben. Eine erneute Nutzung des Alten Teils wird mit dieser Friedhofsordnung unter Beachtung von Vorgaben möglich.
- b) den Neuen Teil: Der Neue Teil ist über den Kirchweg zugänglich und umfasst die Fläche rechts neben und hinter der Friedhofskapelle. Dazu gehören die Flurstücke 11/2, 11/3, 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Das Flurstück 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch mit 2131 qm steht im Eigentum der Samtgemeinde Nienstädt.
- c) den Bergfriedhof mit einer Teilfläche des Flurstücks 16/104 Flur 2 Gemarkung Seggebruch/ Helpsen. Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt. Der Bergfriedhof ist über die Feldstraße zugänglich und liegt links neben der Kapelle, wobei das Bodenniveau erhöht wurde.
- d) sowie den Wirtschaftsbereich Flurstück 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, Rollatoren und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Plastikabfälle und Restmüll auf dem Friedhof zu belassen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Doppelgrabstätte (ehemals Wahlgrabstätte), an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Für Bestattungen ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung beträgt die Ruhezeit von Leichen auf dem Alten Teil, dem Neuen Teil und auf dem Bergfriedhof 30 Jahre. Grabstätten, an denen

Nutzungsrechte für 40 Jahre verliehen wurden, können kostenfrei nach 30 Jahren zurück gegeben werden. Die noch bestehende Ruhezeit von 40 Jahren bleibt davon unberührt.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie eingesetzt wurden.

§ 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch (auf dem Alten Teil und Neuen Teil bis 60 cm hoch-Truhensarg) und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Särge, Sargausstattungen und Pietätswäsche sollen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Grabaushub

Der Grabaushub für Urnen und Sargbestattungen wird durch die Kirchengemeinde beauftragt.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Einzelpflanzgrabstellen,
- Kinderreihengrabstellen,
- Doppelpflanzgrabstätten,

- Raseneinzelgrabstellen,
- Rasendoppelgrabstätten,
- Urneneinzelpflanzgrabstellen,
- Urnendoppelpflanzgrabstätten,
- Urnenraseneinzelgrabstellen,
- Urnenrasendoppelgrabstätten.
- Urnenbaumgrabstellen
- Urnenbandgrabstellen
- Urnenpartnergrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Doppelpflanz- oder Rasendoppelgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

b) für Särge von Erwachsenen mit Ausnahme von c)

Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

c) für Särge von Erwachsenen in Pflanzgrabstellen bzw. Pflanzgrabstätten auf dem Alten Teil und Neuen Teil

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m bzw. 2,00 m

d) für Urnenpflanz- und Urnenraseneinzelgrabstellen

Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

e) für Urnendoppelpflanz- und Urnenrasendoppelgrabstätten

Länge: 1,00 m, Breite: 1,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der im Pfarrbüro einzusehen ist.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,70 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Auf dem Grabfeld für ungeborenes Leben wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14 Einzelepflanzgrabstellen, Kindereinzelgrabstellen, Raseneinzelgrabstellen

(1) Einzelgrabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für Kindereinzelgrabstellen gelten die Abs. 1 u. 2 entsprechend.

(4) Für Raseneinzelgrabstellen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Raseneinzelgrabstellen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die Raseneinzelgrabstellen sind entsprechend den Vorschriften zur Grabgestaltung herzurichten. Wird eine Grabplatte oder ein Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach der tatsächlichen Belegung der Grabstelle beschafft, wird die Grabplatte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft. Blumen und Gestecke dürfen nur auf dem von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Platz niedergelegt werden.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil weicht bei Einzelepflanzgrabstellen von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien der Grabgestaltung 2 d).

(6) Einzelepflanzgrabstellen werden auf dem Alten Teil und Neuen Teil mit den Maßen 2,00 m x 1,00 m vergeben.

§ 15 Doppelpflanzgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Doppelpflanzgrabstätten wird auf allen Teilen des Friedhofs vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Maße für Doppelpflanzgrabstätten betragen auf dem Bergfriedhof 2,50 m x 2,50 m, auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil 2,00 m x 2,00 m.

(3) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und Neuen Teil weicht bei Doppelpflanzgrabstätten von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien zur Grabgestaltung 2 f).

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Doppelgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) In einer Doppelpflanzgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 5 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 6.

(8) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Rasendoppelgrabstätten 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Rasendoppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 16 Urnendoppelpflanzgrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Urnendoppelpflanzgrabstätten und Urnenrasendoppelgrabstätten 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnendoppelpflanzgrabstätte oder einer Urnenrasendoppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Urnendoppelpflanzgrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten und Urnenpflegegrabstätten (Urnenpartnergrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Urnenbandgrabstätten) werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten und Rasendoppelgrabstätten für Urnendoppelgrabstätten und Urnenrasendoppelgrabstätten entsprechend.

§ 17 Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten

(1) Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urneneinzelpflanzgrabstätte oder einer Urnenraseneinzelpflanzgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Grabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Urnen sollen aus vergänglichem Material bestehen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten.

§ 18 Urnenpflegegräber: Urnenbaumgrabstätten, Urnenbandgrabstätten, Urnenpartnerdoppelgrabstätten

(1) Urnenpflegegrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die einheitlich gestaltete Grabplakette (Name, Geburtstag, Sterbetag) wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und befestigt.

(2) Die Kosten für Plaketten werden durch die Nutzer im Rahmen der Friedhofsgebühren bezahlt.

(3) Eigener Grabschmuck ist auf Urnenpflegegrabstätten nur unmittelbar nach einer Beisetzung erlaubt.

§ 19 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(5) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 20 Grabregister

Im Pfarrbüro werden Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten und Grabstellen, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten geführt.

V. Gestaltung der Grabstellen und Grabstätten und der Grabmale

§ 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstellen und Grabstätten (nachstehend: Grabstätte)

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss 8 Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Die Grabeinfassungen sollen geschliffen und nicht poliert ausgeführt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder

nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Pflege von Raseneinzelreihengrabstellen, Rasendoppelgrabstätten, Urneneinzelrasenreihengrabstellen und Urnenrasendoppelgrabstätten erfolgt gem. § 14 Abs. 4 durch die Friedhofsverwaltung, sowie die Pflege der Urnenpflegegrabstätten.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in-standsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen zuständig. Unberührt bleibt § 26. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit ist der bisherige Nutzungsberechtigte gehalten, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 26 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 27 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten am 31. Dezember 1999. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 14. September 2017

Der Kirchenvorstand:

Burkhard Peter, Vorsitzender
Reinhard Grote, stellv. Vorsitzender
Anke Pörtner
Günter Kirchhoff

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 18. September 2017

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 14. September 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelpflanzgrabstelle:
 - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre- 900,- Euro
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre- 300,- Euro
2. Doppelpflanzgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- 1050,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- auf allen Teilen 35,- Euro
3. Raseneinzelgrabstelle einschl. Pflege - für 30 Jahre- 1200,- Euro
4. Rasendoppelgrabstätte einschl. Pflege
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 1320,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 44,- Euro
5. Urneneinzelpflanzgrabstelle - für 25 Jahre- 400,- Euro
6. Urnendoppelpflanzgrabstätte
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 400,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 16,- Euro
7. Urnenraseneinzelgrabstelle - für 25 Jahre- 500,- Euro
8. Urnenrasendoppelgrabstätte
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 475,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 19,- Euro
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrab- oder Rasendoppelgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 6 bzw. 8.
10. Urnenbandgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette 940,- Euro
11. Urnenbaumgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette 790,- Euro
12. Urnenpartnergrabstätte für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette 2280,- Euro
 - a) Für jedes Jahr der Verlängerung 90,- Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: 220,- Euro

III. Gebühren für Grabaushub

1. Grabaushub für Sargbestattung auf allen Teilen 535,- Euro
2. Grabaushub für Urnenbeisetzung 140,- Euro
3. Grabaushub für Kindergrab 240,- Euro

IV. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung: 80,- Euro
2. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: 30,- Euro

V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstellen vor Ablauf von 30 Jahren je Grabstelle und Jahr beträgt 25,- Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 14. September 2017

Der Kirchenvorstand

Burkhard Peter, Vorsitzender
Reinhard Grote, stellv. Vorsitzender
Anke Pörtner
Günter Kirchhoff

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

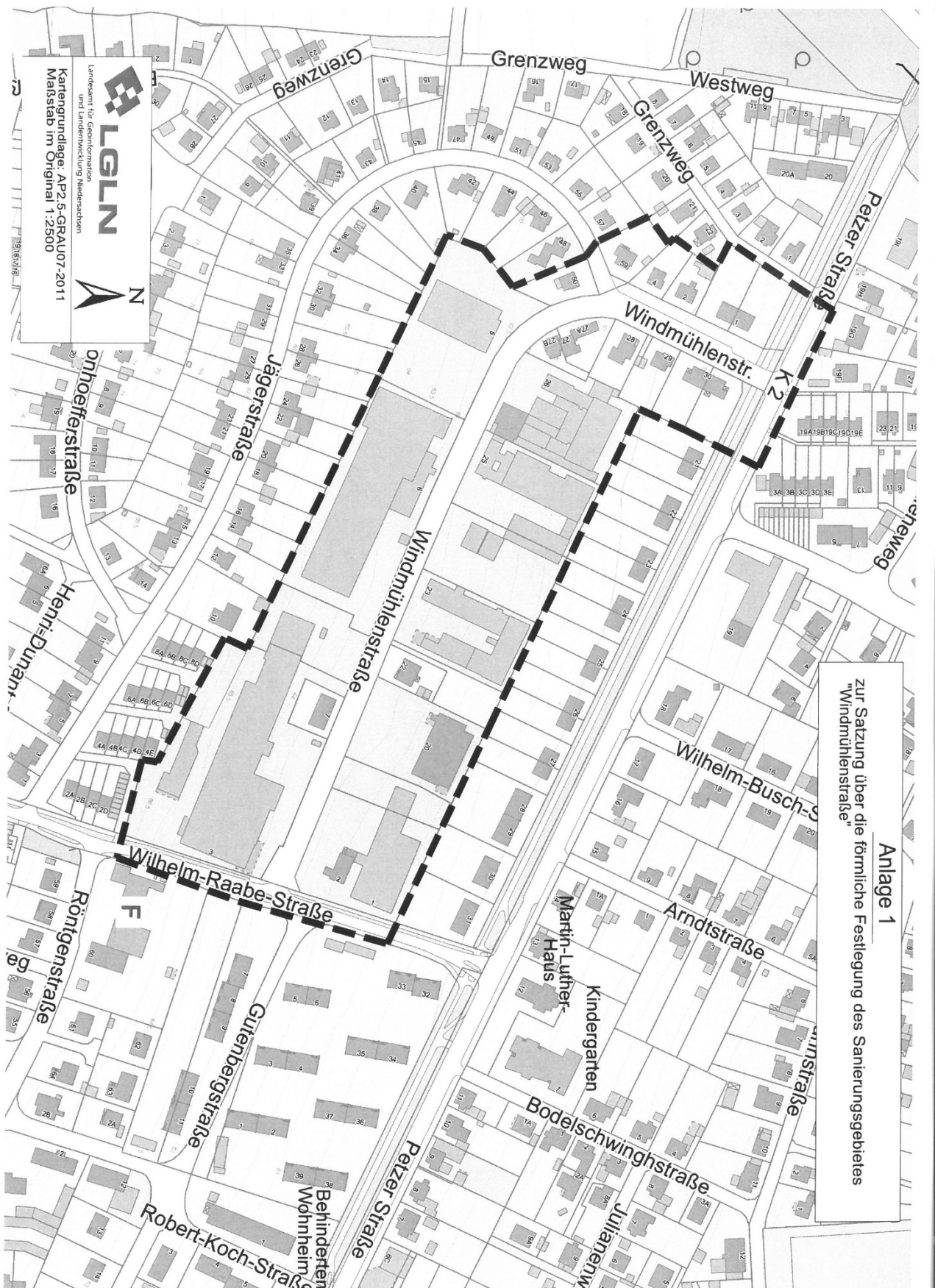
Bückeburg, den 18. September 2017

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

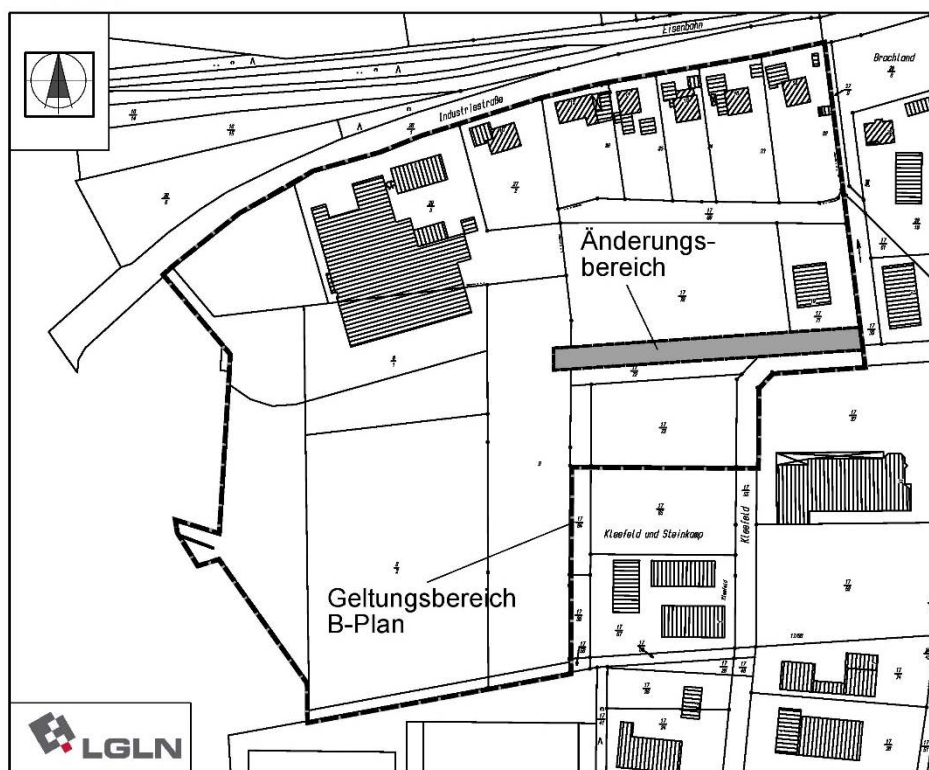
Satzung der Stadt Bückeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Windmühlenstraße“
(Amtsblatt Seite 94)



Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kleefeld“ der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 97)

Übersicht



+++++

Anlage 3:

Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Rodenberg zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 97)

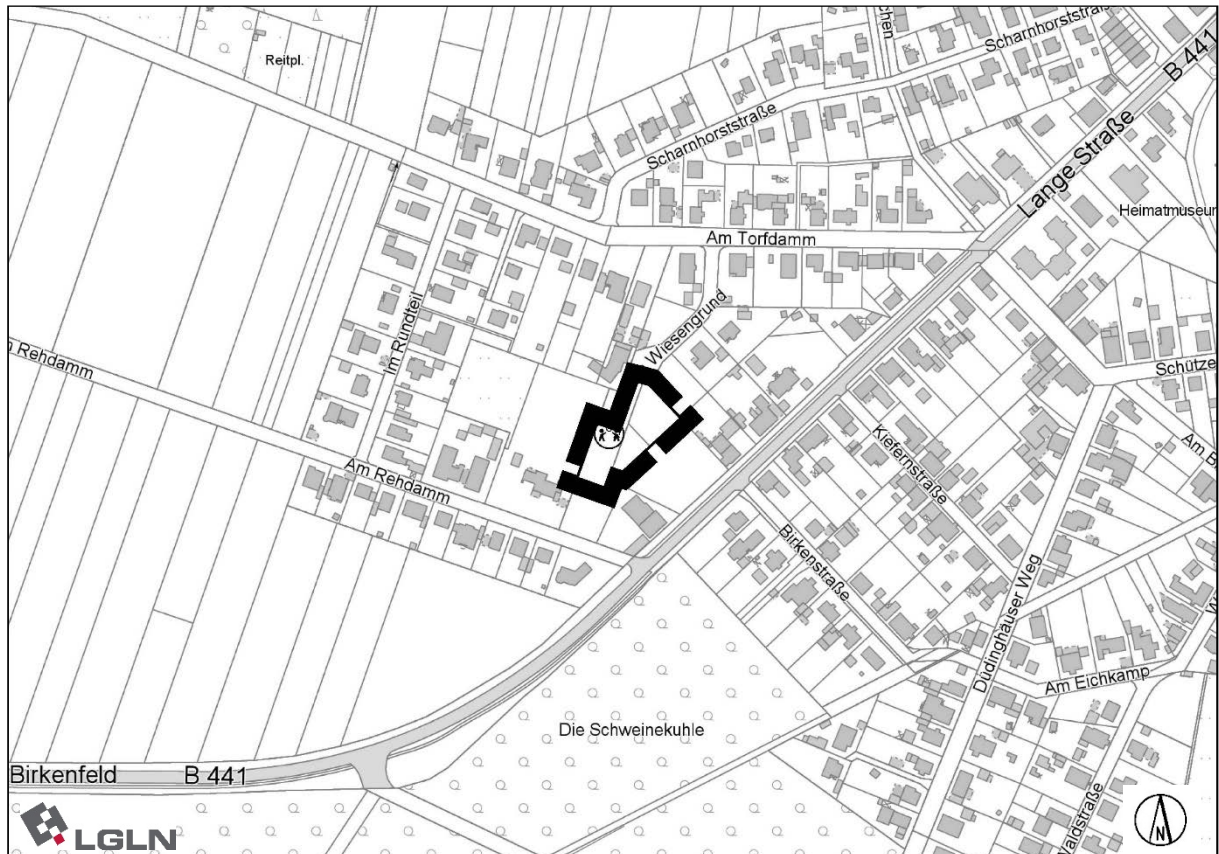
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Samtgemeinde Rodenberg

Aktiva			Passiva		
1.	Immaterielles Vermögen	266.976,00 €	1.	Nettoposition	4.688.552,47 €
2.	Sachvermögen	12.182.432,96 €		davon Reinvermögen	-405.069,53 €
3.	Finanzvermögen	1.096.174,39 €		davon Sonderposten	5.093.622,00 €
4.	Liquide Mittel	2.235.558,25 €	2.	Schulden	11.131.972,95 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	94.854,43 €	3.	Passive Rechnungsabgrenzung	55.470,61 €
	Bilanzsumme	15.875.996,03 €		Bilanzsumme	15.875.996,03 €

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

**Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Sachsenhagen**
(Amtsblatt Seite 98)



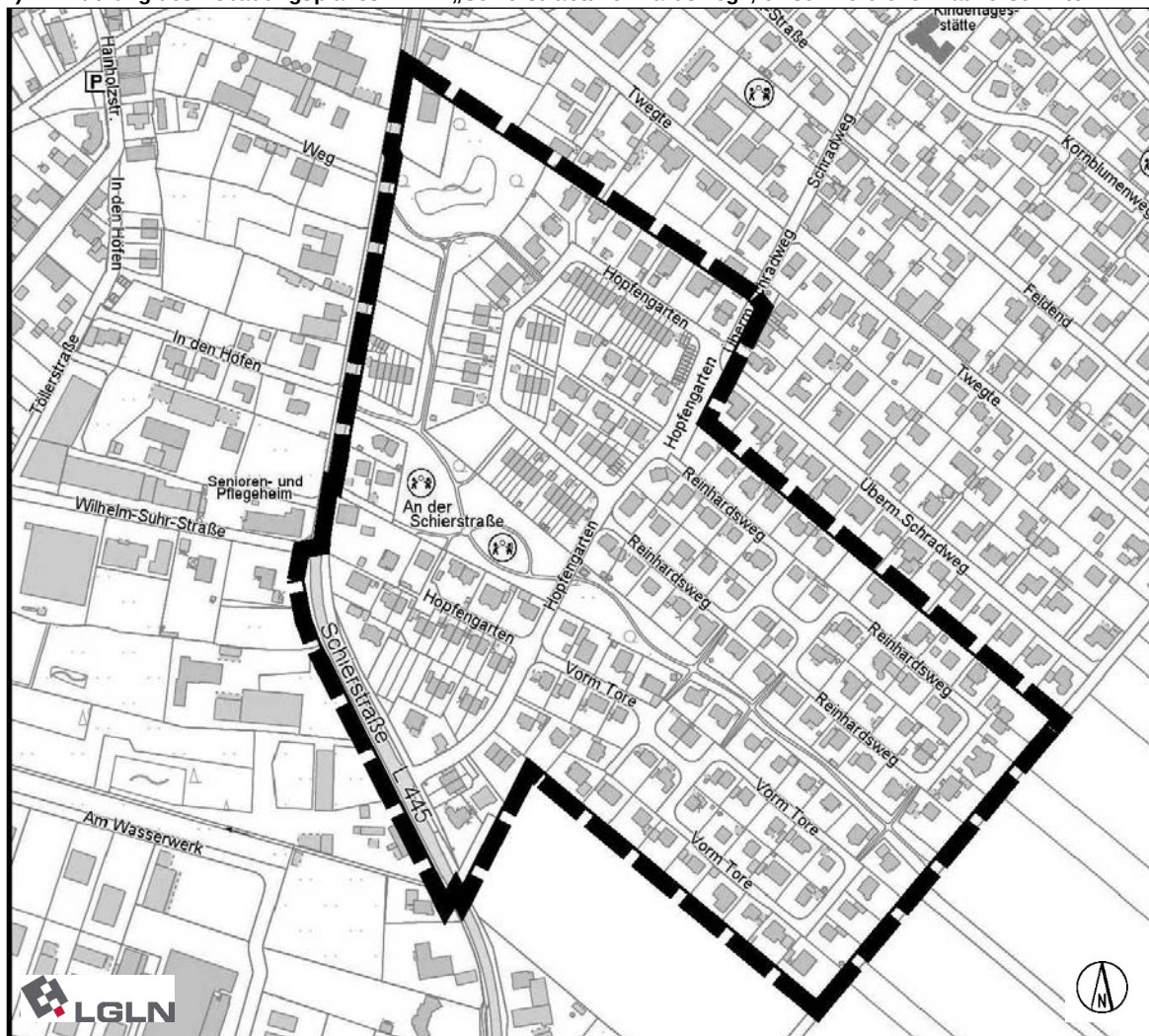
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bekanntmachung; 1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, 2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 98)

1) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

(Karte 2: s. nächste Seite)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kirchweg II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB
(Amtsblatt Seite 99)

